

Prüfinstitut Hoch
Lerchenweg 1
D-97650 Fladungen
Tel: 09778-7480-200, Fax: 09778-7480-209
Notified body no.: 1508 Mitglied der
hoch.fladungen@t-online.de www.brandverhalten.de



Prüfinstitut für das Brandverhalten von Bauprodukten, Dipl.-Ing. (FH) Andreas Hoch
Bauaufsichtlich anerkannte Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis P-BAY26-05609

Gegenstand:

Dimout Perlex
einseitig beschichtetes Flachengebilde
aus 100% Polyester
als schwerentflammbarer Baustoff der
Baustoffklasse B1 (DIN 4102,05198)

Antragsteller:**Ausstellungsdatum:**

22. Oktober 2010

Geltungsdauer:

31. Oktober 2015¹⁾

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis regelt die Herstellung und Verwendung des oben genannten Gegenstandes als Baustoff der Baustoffklasse DIN 4102 - B1 (schwerentflammbar),

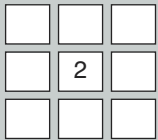
Der oben genannte Gegenstand erfüllt die Anforderungen der Baustoffklasse DIN 4102 = B 1.

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand nach den deutschen Landesbauordnungen verwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 4 Seiten.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis P-BAY26-05609 vom 09.11.2005, das bis zum 31.10.2010 gültig war. Für den Gegenstand ist erstmals am 09.11.2005 ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis ausgestellt worden.

¹⁾ Verlängerung auf Antrag



Prüfinstitut Hoch
Lerchenweg
D-97650 Fladungen

Seite 2 von 4
zum allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr.
IP-BA Y26-11 0406

I. Besondere Bestimmungen

1. Gegenstand und Anwendungsbereich

1.1. Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung des einseitig beschichteten Flächengebildes, Dimout Perlex genannt, als schwerentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach DIN 4102-1¹,

1.2. Anwendungsbereich

1.2.1. Das textile Flächengebild ist für Vertikallamellen. Plisées, Rollos und Flächenvorhänge zu verwenden, die als Sonnenschutzvorrichtung fest installiert sein müssen.

1.2.2. Das Bauprodukt ist nur schwerentflammbar, wenn es zu gleichen oder anderen flächigen Baustoffen einen Abstand von mehr als 40 mm aufweist.

1.2.3. Das Bauprodukt darf nicht der Witterung im Freien ausgesetzt, chemisch gereinigt oder gewaschen werden.

1.2.4. Das Bauprodukt darf nicht für Bauteile als Aussteifung bzw. in tragender oder aussteifender Funktion verwendet werden; hierfür ist ein gesonderter Nachweis erforderlich. Das Bauprodukt darf nicht verwendet werden, soweit Anforderungen in Bezug auf die Absturzsicherung zu erfüllen sind.

1.2.5. Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur, soweit Anforderungen nach Bauregelliste A, Teil 2, Ausgabe 2/10/1, Ziffer 2.10.2 zu erfüllen sind.

1.2.6. Der Antragsteller erklärt, daß in dem Bauprodukt keine Produkte verwendet werden, die der Gefahrsstoffverordnung oder der FCKW-Halon-Verbotsverordnung unterliegen bzw. daß er die Auflagen aus den o.a. Verordnungen (insbesondere der Kennzeichnungspflicht) einlöst. Weiterhin erklärt der Antragsteller, daß- sofern für Handel und das Inverkehrbringen oder die Verwendung Maßnahmen im Hinblick auf die Hygiene, den Gesundheitsschutz oder den Umweltschutz zu treffen sind- diese vom Auftraggeber veranlaßt bzw. in der erforderlichen Weise bekanntgegeben werden. Die Prüfstelle hat daraufhin keinen Anlass gesehen, die Auswirkungen des Bauproduktes auf den Gesundheits- und Umweltschutz zu überprüfen.



2. Anforderungen an das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1. Das beliebig gefärbte, textile Flächengebild muß aus 100 % Polyester hergestellt und mit einer einseitigen Beschichtung mit Perlglanz versehen sein. Das Gesamtflächengewicht muß etwa 170 g/m² betragen.

Die Dicke muß ca. 0,25 mm betragen,

2.1.2. Das Bauprodukt muß die Anforderungen an schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach DIN 4102-1 erfüllen.

2.1.3. Die Zusammensetzung muß den beim Prüfinstitut Hoch hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2. Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung des Bauproduktes sind die Bestimmungen des Abschnittes 2.1 einzuhalten,

2.2.2. Kennzeichnung

Das Bauprodukt oder die Verpackung muß vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der deutschen Bundesländer gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 zum Übereinstimmungsnachweis erfüllt sind.

¹ DIN 4102-1: Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen (Ausgabe Mai 1998) - Abschnitte 3 und 6.



Prüfinstitut Hoch
Lerchenweg
D-97650 Fladungen

Seite 3 von 4
zum allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr.
IP-BA Y26-11 0406

Das O-Zeichen 1st auf dem Bauprodukt oder auf seiner Verpackung (als solche gilt auch der Belpaci-zeUel) oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Lieferschein anzubringen.

Folgende Angaben sind auf dem Baustoff, auf dem Lieferschein oder auf den Verpackungen anzubringen:

- Produktname
- Obereinstimmungszeichen (O) mit
- Name des Herstellers
- Prüfzeugnisnummer P-BAY26-05609
- Bildzeichen oder Name der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Baustoffklasse schwerentflammbar (DIN 4102-B1)



2.3. Übereinstimmungsnachweis

2.3.1. Allgemeines

Ole Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muß für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung auf Grundlage der werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauproduktes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen. Für die Erteilung eines Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle und eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten (Bauregelliste A Teil 2 lfd. Nr. 2.10.2, Ausgabe 2010/1).

2.3.2. Werkseigene Produktionskontrolle

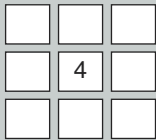
In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle² einzurichten und durchzuführen, die die gleichmäßige Herstellung und Zusammensetzung des Bauproduktes gemäß Abschnitt 2.1 gewährleistet. Die Aufzeichnungen zur werkseigenen Produktionskontrolle sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, daß Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels 1st - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3. Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Für die Durchführung der Fremdüberwachung sind die Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis³ maßgebend. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauproduktes durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Die Ergebnisse der Fremdüberwachung und Zertifizierung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind der zuständigen obersten Baubehörde auf Verlangen vorzulegen.

² Hierbei ist die DIN 18200 'Obereinstimmungsnachweis für Bauprodukte - Werkseigene Produktionskontrolle, Fremdüberwachung und Zertifizierung von Produkten' Ausgabe Mai 2000 zu beachten.

³ Die "Richtlinien Obereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" sind in den 'Mitteilungen des Deutschen Institutes für Bautechnik' vom April 1997 veröffentlicht.



Prüfinstitut Hoch
Lerchenweg
D-97650 Fladungen

Seite 4 von 4
zum allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr.
IP-BA Y26-11 0406

Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund artikel 21 der Bayerischen Bauordnung In der Fassung vom 14.08.2007 In Verbindung mit der Bauregelliste A, Teil 2. lfd. Nr. 2.10.2, erteilt. Nach den Landesbauordnungen der Länder gilt (entsprechend § 21a Absatz 2, Satz 2 i.V. mit § 21 Absatz 7 MBO) dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis in allen ländern der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Fladungen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann binnen eines Monats nach Ausstellung Widerspruch eingelegt werden. Dieser ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Prüfamt einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift im Prüfamt.

Allgemeine Bestimmungen

1. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zusatimmungen und Bescheinigungen.
2. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
3. Hersteller und Verreiber des Bauprodukts haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verreiber des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen. Auf Anforderung sind den übrigen Beteiligten Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
4. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Prüfamtes Hoch, Fladungen. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Vom Prüfamt für das Brandverhalten von Bauprodukten, Fladungen, nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
5. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerrufen erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue Erkenntnisse dies erfordern.
6. Das In diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauprodukt bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) und der Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen (O-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder.

III. Bestimmungen für die Ausführung

1. Das Bauprodukt ist nur schwerentflammbar, wenn es zu gleichen oder anderen flächigen Baustoffen einen Abstand von mehr als 40 mm aufweist.
2. Das Bauprodukt darf nicht der Witterung 1m Freien ausgesetzt, gewaschen oder chemisch gereinigt werden.
3. Oberflächen des Bauproduktes dürfen nicht zusätzlich mit Anstrichen, Kaschierungen oder ähnlichem versehen werden.

Der Leiter der Prüfstelle:

Fladungen, den 22. Oktober 2010



(Dipl.-Ing.(FH) Andreas Hoch)

Approved Supplier:

CI/SfB 1976 reference by SfB Agency			
	(76.7)	X	